

Das Jugendschutzgesetz(JuSchG)

Begriffsbestimmungen (§ 1 JuSchG):

Kinder = Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind.

jugendliche Personen = Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind.

Personensorgeberechtigte Person = Eltern / Vormund

Erziehungsbeauftragte Person = nimmt bestimmte Erziehungsaufgaben aufgrund einer Vereinbarung mit den Eltern (Personen-sorgeberechtigten) wahr, z. B. die Begleitung eines Jugendlichen zu einer Tanzveranstaltung. Das kann jede Person über 18 Jahre sein, die geeignet ist, die vereinbarten Erziehungsaufgaben zu erfüllen. Ein Erziehungs-/Autoritätsverhältnis muss gegeben sein.
Die hier abgedruckten Vorschriften gelten nicht für verheiratete Jugendliche

Prüfungs- und Nachweispflicht (§ 2 JuSchG)

Personen, bei denen nach diesem Gesetz Altersgrenzen zu beachten sind, haben ihr Lebensalter auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen das Lebensalter zu überprüfen.

Alkoholische Getränke (§ 9 JuSchG):



- Der Verzehr von Branntwein und branntweinhaltigen Getränken und Lebensmitteln (z.B. Whisky, „**Mix-Getränke**“, Schnapspralinen) ist **erst ab 18 Jahren** erlaubt.
Auch die Abgabe darf erst an Erwachsene erfolgen.
- Der Verzehr von anderen alkoholischen Getränken wie Bier, Wein oder Sekt ist Jugendlichen **ab 16 Jahren erlaubt**.
In Begleitung der **Eltern** dürfen Jugendliche dies auch ab 14 Jahren.

Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren (§ 10 JuSchG):



- Rauchen ist Kindern und Jugendlichen **nicht erlaubt**.
- Keine Abgabe von Tabakwaren an Kinder und Jugendliche.

Veranstalter und Gewerbetreibende handeln ordnungswidrig, wenn Sie einem Kind oder Jugendlichen



- ein alkoholisches Getränk abgeben oder dessen Verzehr gestatten.
- Tabakwaren abgeben oder das Rauchen gestatten.
- einen längeren Aufenthalt auf Tanzveranstaltungen gestatten als eigentlich genehmigt.